



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

26. 04. 2009

Nr. 21

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung Beschlüsse Kreisausschuss vom 08.04.2009
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung Beschlüsse Kreistag vom 15.04.2009

3. Landkreis Börde: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung Beschlüsse Kreisausschuss vom 08.04.2009

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 320/40/2009: Dem Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe für die Brüder-Grimm-Schule Calvörde und die Albert-Niemann-Schule Erxleben (Fördermittel Medien) wurde stattgegeben.

Haldensleben, 15.04.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung Beschlüsse Kreistag vom 15.04.2009

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 282/SBU/2008: Der Kreistag beschloss die Prioritätenliste für den Kreisstraßen-ausbau ab 2009.

Beschluss Nr. 308/40/2009: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen“.

Beschluss Nr. 321/III/2009: Der Kreistag beschloss die Mittelfristige Schulentwicklungs-planung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 mit Prognose für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 für den Landkreis Börde.

Beschluss Nr. 326/III/2009: Der Kreistag stimmte der überplanmäßigen Ausgabe für die Se-kundarschule „Karl Liebknecht“, Sanierung Turnhalle, 1. Bauabschnitt Sozialtrakt, in Höhe von 145.000 Euro zu.

Beschluss Nr. 327/20/2009: Der Kreisausschuss und der Kreistag beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen und Sicherung der Ge-samtfinanzierung die Realisierung der in der Maßnahmenliste I enthaltenen Vorhaben aus Mitteln des Konjunkturpaketes II.

Der Landrat wurde ermächtigt, bei einer Änderung der Fördersumme Änderungen im Rahmen der beschlossenen Maßnahmen vorzunehmen, um die Fördermittel zeitnah und vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.

Beschluss Nr. 328/20/2009: Der Kreisausschuss und der Kreistag beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen und Sicherung der Gesamtfinanzierung die Realisierung der in der Maßnahmenliste II enthaltenen Vorhaben aus Mitteln des Konjunkturpaketes II.

Beschluss Nr. 329/20/2009: Zur Gewährleistung der sach- und fristgerechten Durchführung von investiven Maßnahmen, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz und landesrechtlichen Regelungen gefördert werden, wurde der Landrat beauftragt, über Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu entscheiden und den Kreisausschuss über die Entscheidungen zu unterrichten.

Die Beauftragung erfolgte abweichend von § 5 Abs. 6 Ziffer 5 der Hauptsatzung des Landkreises Börde und ungeachtet sonstiger Rechtsvorschriften.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 334/68/2009: Der Kreistag beschloss, eine Teilfläche in Größe von ca. 217 qm aus dem Flurstück 296/10 der Flur 8 und eine Teilfläche in Größe von ca. 654 qm aus dem Flurstück 1192 der Flur 8 von Wolmirstedt für den Neubau einer Zweifeld-Sporthalle der Stadt Wolmirstedt zu überlassen. Der Landrat wurde ermächtigt, nähere Einzelheiten in einem noch zu schließenden Vertrag zu regeln.

Beschluss Nr. 322/68/2009: Der Landkreis Börde gewährt der Stadt Oschersleben für den Neu-bau einer Zweifeldsporthalle einschließlich der Sportfreianlagen an der Puschkinschule in der Stadt Oschersleben einen unverzinslichen rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 700.000 EUR. Nähere Einzelheiten regelt ein zwischen dem Landkreis Börde und der Stadt Oschersleben bei Vorliegen der Voraussetzungen zu schließender Vertrag.

Beschluss Nr. 325/11/2009: Der Kreistag beschloss die Zulagenrichtlinie.

Haldensleben, 16.04.2009

Webel
Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabga-bengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) für das Land Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 15.04.2009 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Börde betreibt zwei Volkshochschulen als öffentliche Einrichtung. Für die Inan-spruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Material- und Lernmittelkosten (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand) sowie Kosten, die durch Leistungen Dritter (z.B. Prüfungskosten) entstehen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Die Gebühren die für den Besuch der einzelnen Veranstaltungen und Kurse zu entrichten sind, können dem jeweils gültigen Programmheft oder entsprechenden zusätzlichen Ankün-digungen entnommen werden.
- (4) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind alle Teilnehmer, die Leistungen der Kreisvolkshochschulen in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Dienstleistung der Kreisvolkshochschulen. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Abmeldung mindes-tens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Posteingang) schriftlich erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden nach Übersendung eines Gebührenbescheides innerhalb von 2 Wo-chen fällig.
- (3) Bei Bildungsveranstaltung über einen längeren Zeitraum (z.B. Kurse oder Lehrgänge) wer-den die Gebühren für den gesamten Kurs oder Lehrgang im Voraus erhoben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Einrichtung.
- (5) Gebühren für Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträge, Symposien oder Foren) werden gegen Erhalt von gestempelten Eintrittskarten bzw. gegen Quittung entrichtet.
- (6) Für einen späteren Einstieg in einen laufenden Kurs gelten folgendende Regelungen:
 - (a) Bei Kursen bis zu 12 Unterrichtsstunden ist stets die volle Gebühr zu zahlen.
 - (b) Umfasst der Kurs mehr als 12 Unterrichtsstunden ist die anteilige Gebühr zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte. Davor ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dies erfolgt nach Maßga-be der jeweils geltenden Regelung des Landkreises.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 25 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Ermäßigungen können erst ab einer Gebühr von 20,00 € gewährt werden.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Kommt ein angekündigter Kurs nicht zustande oder wird, aus Gründen, die die Kreis-volkhochschulen zu vertreten haben, vorzeitig beendet, so werden die Teilnehmergebühren ganz oder für die noch nicht erteilten Kursstunden anteilig zurückerstattet.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel, längere Krank-heit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Ge-bühr auf schriftlichen Antrag möglich. Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Ende der Bildungsveranstaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwal-tungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolks-hochschulen tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Ohre-kreis vom 11. Juni 1997 in der Form der 2. Änderung vom 06. Juli 2005 und die Gebüh-renordnung der Volkshochschule des Bördekraises von 15. März 1995 in der Form der 3. Änderung von 10. Dezember 2003 außer Kraft.

Haldensleben, 16.04.2009

Webel
Landrat



Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen

Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) der unterschiedlichsten Bildungsveranstaltungen:

1. Fachbereiche

Gesellschaft	Politik/Wirtschaft/Recht/Umwelt/Soziologie/Länder- und Heimatkunde	1,50 bis 3,00 €
	Erziehung/Psychologie/Integration	1,50 bis 3,00 €
Kultur und Gestalten:	Literatur/Theater/Kunst/Tanz/Musik	1,50 bis 3,00 €
	kreatives, plastisches und textiles Gestalten/Zeichnen	1,50 bis 3,00 €
Gesundheit:	Entspannungstechnik/Gymnastik/Erkrankungen/	2,00 bis 4,00 €
	Gesundheitspflege/Ernährung	2,00 bis 4,00 €
Sprachen:	Fremdsprachen/Deutsch als Zweitsprache	1,50 bis 3,00 €
Arbeit und Beruf / EDV:	Informatik/Rechnungswesen/Technische Anwendungen	2,00 bis 4,00 €
Grundbildung:	Grund- und Fachlehrgänge Kaufmännische Praxis	2,00 bis 4,00 €
	Grund- und Fachlehrgänge EDV-Anwendungen	2,00 bis 4,00 €
Grundbildung:	Schulabschlüsse/Alphabetisierung/	1,00 bis 3,00 €
	Elementarbildung	1,00 bis 3,00 €

2. Abweichungen

Für Veranstaltungen, für deren Leistung kein Honorar gezahlt wird und für die keine zusätz-lichen Kosten entstehen, werden keine Gebühren erhoben.

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug: Büro Internet: